

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

1. Den Vertragsbeziehungen zwischen der Wachendorff GmbH Elektronik GmbH & Co. KG („Besteller“) und ihren Lieferanten liegen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Entgegenstehenden oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
2. Bei spezifischen Produkten und/oder Anforderungen kann der Besteller vom Lieferanten den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung fordern. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist dann Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. v. § 310 Abs. 1 BGB.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
5. Nebenabreden zu diesen Einkaufsbedingungen bestehen nicht.

II. Bestellungen, Annahme

1. Erteilt der Besteller dem Lieferanten einen Auftrag, so ist der Lieferant - falls er den Auftrag nicht annehmen möchte - verpflichtet, dies dem Besteller binnen zwei Wochen seit Zugang des Auftrags mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gilt der Auftrag als angenommen.
2. Der Lieferant bestätigt dem Besteller Aufträge durch eine schriftliche Auftragsbestätigung.
3. Aus der Auftragsbestätigung müssen Preis, Rabatt, verbindlicher Liefertermin sowie sämtliche Nummern und Zeichen der Bestellung hervorgehen. Abweichungen von den in der Bestellung ausgewiesenen Preisen, Rabatten und Lieferterminen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller bestätigt werden.
4. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für den Besteller kostenfrei.
5. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden mangels anderweitiger Vereinbarung nicht gewährt.
6. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten technische Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und/oder Ausfertigung verlangen. Dabei sind Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
7. Sind Lieferabrufe des Bestellers vorgesehen, so können diese auch mündlich oder durch Datenfernübertragung erfolgen.

III. Rechnung, Preis, Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind bindend; dies gilt auch für Rahmenaufträge über die gesamte Dauer der Vereinbarung. Sind keine Preise angegeben, gelten die Listenpreise des Lieferanten zum Zeitpunkt der Bestellung mit den handelsüblichen Abzügen. Preiserhöhungsklauseln bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers. Falls aufgrund der Marktentwicklung der Besteller seine Listenpreise senken muss, werden die Vertragsparteien in Verhandlung über eine entsprechende Ermäßigung der Lieferpreise treten.
2. Sämtliche Preise verstehen sich netto an die vom Besteller angegebene Lieferadresse.
3. Rechnungen sind dem Besteller in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Rechnungen müssen die folgenden Angaben enthalten: Steuernummer, [], Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung, Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung), Wachendorff -Teilenummer, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins, Menge der berechneten Waren bzw. Leistungen sowie Ursprungs- und der gelieferten Waren. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt.
4. Zahlungen erfolgen im elektronischen Überweisungsverkehr. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Geleistete Zahlungen bedeuten andererseits keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
5. Gegen Ansprüche des Bestellers kann der Lieferant nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Lieferanten unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder vom Besteller anerkannt sind.
6. Gerät der Besteller in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz.
7. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

IV. Lieferzeit, Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vom Besteller genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Ist Abholung beim Lieferanten vereinbart, so hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für die Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
2. Der Lieferant stellt dem Besteller auf Anforderung ein Auskunftsblatt über den Warenursprung seiner Lieferung aus.

3. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Er wird hierdurch weder von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Erfüllung noch von einer etwaigen Schadenersatzpflicht befreit.
4. Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, pro vollendeter Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes - maximal jedoch 5% - zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Besteller wird den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung erklären.
5. Wenn die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden oder - mangels einer Terminvereinbarung - nach erfolgter Mahnung ist der Besteller nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts ist der Besteller berechtigt, Teillieferungen zu behalten und lediglich hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann im übrigen Ersatz des ihm durch die Verzögerung entstandenen Schadens sowie nach Ablauf der o. g. Frist Schadensersatz statt der Leistung bzw. Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung der Leistung nicht zu vertreten.
6. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferanten nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Der Besteller ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch solche Umstände verursachten Verzögerung beim Besteller - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

V. Lieferung, Gefahrübergang

1. Der Ware ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizulegen, welcher neben der genauen Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art und Menge usw. die genauen Bestelldaten enthält. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die der Besteller nicht einzustehen hat.
2. Teillieferung werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
3. Wochen auszuliefernden Teilmengen verbindliche Bestellungen. Die für den Zeitraum ab der 5. bis einschließlich 12. Woche bestellten Mengen dienen als Richtzahlen zur Materialdisposition. Mengenangaben ab der 13. Woche sind unverbindliche Planzahlen.
4. Gefahrübergang ist bei der vom Besteller angegebenen Lieferadresse.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, sich bei der Wahl des Frachtführers zur Lieferung der Ware mit dem Besteller abzustimmen. Zu bevorzugen ist der Frachtführer, dessen Transportmöglichkeit einen dem Stand der Technik umfassenden Umweltschutz bietet.
6. Eine Transportversicherung wird durch den Besteller abgeschlossen. Der Besteller gilt als SVS/RVS-Verbotskunde für den Bezug aller Waren, da er eine eigene Transportversicherung abgeschlossen hat.
7. Bei Kunststoffen als Bauteil oder Trägermaterial ist auf dem jeweiligen Teil die Kunststoffbezeichnung anzubringen.

VI. Sach- und Rechtsmängel

1. Sämtliche von dem Lieferanten gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen müssen, sofern nicht abweichend vereinbart, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der Lieferant hierzu die Zustimmung des Bestellers einholen.
2. Hat der Lieferant Bedenken gegen die vom Besteller gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Lieferannahme erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn die Rüge innerhalb einer Frist von 8 Tagen, gerechnet ab Wareneingang oder - bei versteckten Mängeln - ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
4. Im Falle eines Mangels stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu, wobei Ort der Gewährleistung die angegebene Verwendungsstelle ist.
5. Ist der Lieferant mit der Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung im Verzug, ist der Besteller berechtigt, die Ersatzbeschaffung oder Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt, wenn Eile geboten und der Lieferant nicht rechtzeitig erreichbar oder nicht in der Lage ist, die Mangelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung rechtzeitig vorzunehmen.
6. Die Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel verjähren in 36 Monaten ab Gefahrübergang, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mangelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich diese Verjährungsfrist bzw. eine laufende Garantie um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt der Lauf der Verjährungsfrist bzw. Garantie neu.

VII. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller für mindestens 18 Jahre ab Serienauslauf mit Ersatzteilen für den jeweiligen Liefergegenstand zu versorgen.

VIII. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
2. Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, dem Besteller etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von Euro 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

IX. Konstruktionsschutz und Schutzrechte

1. Dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellte Unterlagen und Vorrichtungen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel bleiben Eigentum des Bestellers; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund dieser Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Besteller unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Der Lieferant hat die ihm überlassenen Unterlagen und Vorrichtungen ordnungsgemäß zu verwahren und ausreichend zu versichern.
2. Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, wobei dem Lieferanten bekannt ist, dass der Besteller die Endprodukte (weltweit/europaweit/ggf. Angabe bestimmter Länder) vertreibt.
3. Wird der Besteller wegen einer Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit der Lieferung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Besteller wird mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten keine Vereinbarungen treffen, insbesondere keinen Vergleich abschließen.
4. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alte Aufwendungen, die dem Besteller im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

X. Beistellungen

Beigestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen nur im Rahmen der Bestellung verwendet werden. Die Verarbeitung der Stoffe und der Zusammenbau der Teile durch den Lieferanten erfolgen für den Besteller. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Stoffe und Teile des Bestellers mit anderen, diesem nicht gehörenden Gegenständen, erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Stoffe und Teile zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Ist die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilig Miteigentum überträgt. Das Alleineigentum und das Miteigentum des Bestellers wird vom Lieferanten unentgeltlich verwahrt.

XI. Verpackung

1. Bei Verpackungsmaterialien sind nach Möglichkeit umweltbelastende Materialien wie z.B. Ölpapier oder Styropor zu vermeiden
2. Verpackungen können vom Besteller zurückgegeben werden. Leistungsort für die gem. § 4 VerpackV bestehende Rücknahmepflicht des Lieferanten ist der Ort der Übergabe der Ware.
3. Berechnete Verpackung ist, soweit sie wiederverwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen berechneten Wert gutzuschreiben. Die Gutschrift ist stets in einfacher Ausfertigung einzureichen unter Angabe der Rechnung, mit der die Belastung erfolgt ist.

XII. Rückgriff

Wird der Besteller wegen eines Mangels eines Produkts, das der Lieferant geliefert hat, aufgrund der §§ 478,479 BGB oder eines vertraglich vereinbarten gleichwertigen Ausgleichs in Anspruch genommen, so gelten hinsichtlich des vom Lieferanten gelieferten Produkts die §§ 478,479 BGB zwischen dem Besteller und dem Lieferant entsprechend.

XIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Bestellers den Auftrag an Dritte weiterzugeben.
3. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so ist der andere Vertragspartner unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Rechte berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten, sofern der betroffene

- Vertragspartner nicht nach Aufforderung unverzüglich eine angemessene Sicherheit stellt.
4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die vom Besteller gewünschte Lieferadresse bzw. Verwendungsstelle. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des Bestellers.
 5. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Bestellers.
 6. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.